

## Aktuelles aus der USt 02/2022

---

### Steuerpflicht für Schwimmschulen

*Nun konnte der BFH nicht anders – er hatte seine bisherige Rechtsprechung zur Steuerbefreiung von Schwimmunterricht durch private Einrichtungen an die Rechtsprechung des EuGH anzupassen. Der EuGH entschied vorher in der Rechtssache Dubrovin & Träger GbR – Aquatics (C-373/19), dass Schwimmschulen spezialisierten Unterricht anbieten, der nicht unter die Steuerbefreiung für Schul- und Hochschulunterricht des Art. 132 Buchst. i bzw. j MwStSystRL fällt. Demgegenüber ging der BFH bislang davon aus, dass entsprechende Unterrichtsleistungen steuerfrei seien. Mit Urteil vom 16.12.2021 (Rs. V R 31/21) änderte er nun diese Rechtsprechung.*

#### Hintergrund

Unterrichtsleistungen durch private Bildungseinrichtungen können umsatzsteuerfrei sein, wenn es sich um Leistungen handelt, die dem Schul- und Bildungszweck dienen. Hierunter fallen unter unionsrechtskonformer Auslegung zum einen die berufliche Aus- und Fortbildung sowie Umschulung und zum anderen Schul- und Hochschulunterricht. Im entschiedenen Sachverhalt ging es um klassischen Schwimmunterricht für Kinder – damit lag hier kein Bezug zur beruflichen Aus- und Fortbildung vor. Der EuGH hatte bereits in seinem Urteil zu Fahrschulunterricht (Rs. C-449/17) den Begriff des Schul- und Hochschulunterrichts sehr einschränkend definiert. Spezialisierter Unterricht soll nicht von der Steuerbefreiung erfasst werden. Dementsprechend lehnte er auch eine Steuerbefreiung für Surf- und Segelschulen ab. Nun bleibt er dieser Rechtsprechungslinie treu und verneint des Weiteren die Steuerbefreiung für Schwimmunterricht.

#### Urteil des BFH vom 16.12.2021

Der BFH prüft zunächst die nationale Steuerbefreiung, insbesondere des § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG. Private Einrichtungen können steuerbefreiten Schwimmunterricht nach dieser Vorschrift nur erbringen, wenn ihnen eine dort genannte Bescheinigung erteilt wurde. Diese lag der Schwimmschule nicht vor. Demnach kam lediglich eine unmittelbare Berufung auf die Steuerbefreiung des Art. 132 Abs. 1 Buchst. i MwStSystRL in Betracht. Unter der damit anzuwendenden einschränkenden Auslegung durch den EuGH schied eine Steuerbefreiung aus. Denkbar wäre diese lediglich für eine Aus- und Fortbildung bzw. berufliche Umschulung gewesen, welche hier jedoch nicht gegeben war.

#### Auswirkungen auf die Praxis

Die Entscheidung greift zwar zunächst nur für Schwimmschulen, kann aber weitreichende Konsequenzen für die gesamte Bildungsbranche haben, soweit Leistungen angeboten werden, die nicht beruflich verwendet werden. Anhängig sind beim BFH u.a. noch Schwimmunterricht für Kinder unter 3 Jahren (V R 35/21), Fahrsicherheitstraining (V R 33/21), Judo (XI R 32/21) und Tennis (XI B 72/21). Welche Richtung der BFH hier einschlagen wird, bleibt zwar noch abzuwarten. Er wird sich aber auch in diesen Entscheidungen an der Rechtsprechung des EuGH orientieren müssen.

## Aktuelles aus der USt 02/2022

---

Neben den Schulen sind selbstständige Dozenten und Lehrer an diesen Schulen durch die Entscheidung betroffen. Scheitert eine Steuerbefreiung auf Ebene der Schule, greift dies auch für deren Leistungen.

Einzigster Rettungsanker bleibt im Ergebnis eine berufliche Verwendung des Unterrichts durch die Teilnehmer – insoweit greift die einschränkende Begriffsauslegung durch die Rechtsprechung nicht, da es sich um Aus- oder Fortbildungs- bzw. Umschulungsleistungen handelt.



Dipl. Wirtschaftsjuristin, Dipl. Finanzwirtin (FH)  
**Dr. Stefanie Becker**  
Steuerberaterin

Wellenburger Str. 43c  
86199 Augsburg  
[www.umsatzsteuer3.de](http://www.umsatzsteuer3.de)  
+49 163 6341601  
[stefanie.becker@umsatzsteuer3.de](mailto:stefanie.becker@umsatzsteuer3.de)